

Skifahren und Recht

Bei einer Tagung an der Universität Innsbruck wurden Fragen des Skirechts praxisbezogen erörtert und Forschungsergebnisse präsentiert.

An der juristischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wurden in einem Doktoranden-Kolleg für Sportrecht sechs Planstellen neu eingerichtet. Einige Forschungsergebnisse des Kollegs wurden bei der Tagung „Aktuelle Fragen des Skirechts“ in Innsbruck präsentiert.

Skirennen und Training.

„Abgeleitet aus der für die Betreiber von Seilbahnen in den 1960er-Jahren entwickelte Pistensicherungspflicht, treffen den Pistenhalter nebenvertragliche Sicherungspflichten“, referierte Rechtsanwalt Dr. Andreas Ermacora, Präsident des *Österreichischen Alpenvereins*. Dabei sei ein Ausgleich zur Eigenverantwortung des Skifahrers herzustellen. In diese fallen typische Gefahren, wie eisige oder apere Stellen, Schwunghügel, kleinere Steine oder aufgeweichte Pisten am Nachmittag. In die Verantwortung des Pistenbetreibers fallen atypische Gefahren, also solche, die nicht ohne weiteres zu erkennen sind oder trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeidbar sind, wie Steilabhänge, ungesicherte Metallstangen, Liftstützen und Schneekanonen. Der Pistenhalter wird für eine Absicherung Sorge zu tragen haben.

Bei Skirennen und beim Skitraining besteht zwischen dem Verein als Veranstalter und dem Läufer ein besonderes Schuld- und Verpflichtungsverhältnis, weil es sich dabei, anders als bei sonstigen alpinen Vereinen, um die Vereinsleistung im eigentlichen Sinn handelt. Der Verein haftet in diesem Fall auch



Organisierter Skiraum: Pistenbetreiber müssen atypische Gefahren absichern, wie Steilabhänge, ungesicherte Metallstangen, Liftstützen und Schneekanonen.

für leichte Fahrlässigkeit und hat für seine Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB einzustehen. Dazu kommt die Umkehr der Beweislast nach § 1298 ABGB: Nicht der Skiläufer hat im Schadensfall ein Verschulden des Vereins zu beweisen, sondern umgekehrt der Verein, dass ihm kein Verschulden trifft.

Ein weiteres Vertragsverhältnis besteht zwischen dem Rennläufer und dem Pistenhalter auf Grund des Beförderungsvertrages. Die nebenvertragliche Sicherungspflicht verpflichtet den Pistenhalter, atypische Gefahren zu minimieren, wozu auch eine Absicherung der Rennpiste gegenüber dem allgemeinen Teil der Piste gehört, wenn ein enger örtlicher Zusammenhang besteht. Es gilt, eine wechselseitige Schadenseinwirkung auf den jeweils anderen Pistenteil hintanzuhalten. Auch zwischen dem Veranstalter und dem Pistenhalter wird ein Vertrag über die Nutzung der Piste abgeschlossen, wobei der Veranstalter versuchen wird, möglichst viele Risiken auf

den Pistenhalter abzuwälzen.

Gegenüber dem Rennläufer sind solche Vereinbarungen allerdings nicht wirksam (Vertrag zulasten Dritter). Dies gilt auch für eine „Freizeichnung“, dass für Unfälle nicht haftet werde: Eine sich aus dem Gesetz ergebende Haftung kann durch derartige Erklärungen nicht verdrängt werden. Auszugehen ist davon, dass der Veranstalter eine Gefahrenlage schafft und während des Rennens andauern lässt. Ihn trifft eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, wogegen die Eigenverantwortung des Rennläufers, der sich an die Höchstgeschwindigkeit herantastet, in den Hintergrund tritt.

Den Veranstalter trifft die Verantwortung für die Sicherheit auf der Rennpiste. Er wird neuralgische Punkte abzusichern, Kontrollfahrten durchzuführen und geschultes Personal einzusetzen haben; er wird verhindern müssen, dass andere Läufer auf die Rennpiste gelangen; er hat den Start bei schlechter Sicht zu verhindern, ist für die Kurssetzung verantwort-

lich und hat für Notfallmaßnahmen (Erste Hilfe, Bergung) zu sorgen. Der Pistenhalter wiederum hat für die äußere Sicherheit der Rennstrecke zu sorgen, unter Beachtung auf die dort gefahrenen erhöhten Geschwindigkeiten. In Anbetracht der erhöhten Anforderungen ist eine gemeinsame Begehung der Rennpiste durch Veranstalter und Pistenhalter am zweckmäßigsten.

Skitouren und Freeriden.

Anders als beim organisierten Skiraum (einschließlich Skirouten) besteht im freien Skiraum kein Vertragsverhältnis, somit auch keine Haftung aus Vertrag oder aus dem Wegerecht nach § 1319a ABGB, erläuterte Rechtsanwalt Univ.-Ass Dr. Dominik Kocholl. Es gibt kaum Verkehrssicherungspflichten. „Auf Grund der Betretungsfreiheit besteht oft keine rechtliche Handhabe für Sperren, außer durch ortspolizeiliche Verordnung bei akuter Gefahr“, sagte Kocholl. „Sperren und Hinweise sollten zielgerichtet und zeitlich befristet eingesetzt werden.“ Bei Skitouren auf oder über Pisten ergibt sich ein Nutzungskonflikt, den die zehn Empfehlungen des *Kuratoriums für Alpine Sicherheit* zu entschärfen trachten. § 33 Abs. 3 ForstG gestattet das Abfahren mit Skiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten.

Wenn der freie Skiraum beworben wird und Sicherheitserwartungen geweckt werden, steigt das Haftungsrisiko für den Bewerber des Skigebiets. Wie man sich zu verhalten hat, ergibt sich, mangels anderer Regelun-



Andreas Ermacora: „Den Pistenhalter treffen nebenvertragliche Sicherungspflichten.“

gen, aus Verkehrsnormen, die sich aus allgemeinem Verhalten, Standards, Empfehlungen, ableiten. Sportregeln konkretisieren den Sorgfaltsmaßstab und bilden die Grundlage für gerichtliche Entscheidungen. Die auf den Massenverkehr zugeschnittenen FIS-Regeln werden im viel befahrenen Variantenbereich wohl eher in Betracht kommen als im reinen Skitourengebiete.

Im freien Skiraum wird auf Lawinengefahr besonders zu achten sein. Zur Notfallausrüstung gehören Verschüttensuchgerät (LVS), Schaufel, Sonde, oft Airbag und Helm. Entscheidungshilfe, ob und unter welchen Voraussetzungen Hänge befahren werden können, bieten die „Stop-or-go“-Regeln des *Österreichischen Alpenvereins*.

Rechtsprobleme ergeben sich rund um den „Tourenführer aus Gefälligkeit“, eines Bergsteigers, der einen anderen weniger geübten Bergsteiger auf eine Tour mitnimmt. Er übernimmt Verantwortung und es treffen ihn Fürsorge- und Handlungspflichten. Die Eigenverantwortung der Teilnehmer an einer Tour wird in dem Maß eingeschränkt, als Verantwortung auf den Führenden übertragen wird. Laut



Dominik Kocholl: „Im freien Skiraum besteht kein Vertragsverhältnis und keine Haftung.“

dem OGH-Urteil vom 30.10.1998, 1 Ob 293/98i, kann bei Bedachtnahme auf die (beim Bergsteigen) notwendige Eigenverantwortlichkeit bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer (Berg-)Tour nie der Geübtere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden, weil er die Führung übernommen, das Unternehmen geplant oder die Route ausfindig gemacht hat. Gleiches gilt für den, der innerhalb einer Gruppe eine deutlich erkennbare Initiative zum Betreten von gefährlichem Gelände entwickelt. Anders liegen die Dinge, wenn jemand die Führung aus Gefälligkeit übernimmt, Gefahren oder Schwierigkeiten verschweigt oder verharmlost, zum Mitgehen überredet; Ausrüstung verspricht und nicht dabei hat; ungerechtfertigtes Vertrauen weckt und ein starkes Know-how-Gefälle besteht.

Ein Tourenführer aus Gefälligkeit muss für mehr einstehen als ein Garant, auch im Hinblick auf die Routenwahl, Orientierung, Wetterentwicklung, alpine Gefahren, und hat die Entscheidung über einen Abbruch zu treffen sowie Lösungsideen für Notfälle zu entwickeln. Durch ausdrückliche und rechtzeitige Erklärung kann man sich von einer solchen

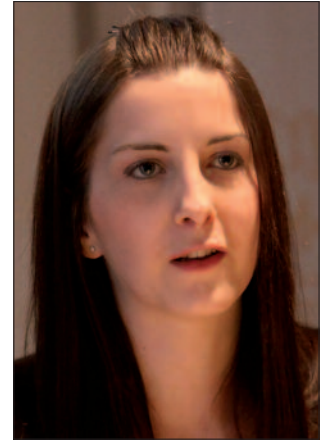


Alexandra Hohenbruck: „Wenn sich ein Skigebiet einen Namen gemacht hat, genießt es Markenschutz.“

Führungsrolle befreien. Bei Unentgeltlichkeit, etwa aus einem reinen Gefälligkeitsverhältnis, besteht ein Haftungsprivileg insofern, als für leichte Fahrlässigkeit nicht gehaftet wird oder nur für die Sorgfalt, wie sie der Betreffende in eigenen Angelegenheiten aufwendet („*diligentia quam in suis*“).

„Freiheit und Sicherheit müssen gegeneinander abgewogen werden“, betonte Kocholl. „An die Sorgfalt dürfen aus nachfolgender Sicht keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.“ Es bestehe ein Recht auf gewähltes, optimiertes Risiko im Sinn des angloamerikanischen „*Assumption of Risk*“.

Dass Hinweistafeln wie „STOP – Lawinengefahr“ trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit Bedeutung zukommen kann und wie schnell man von der Skipiste „ins Kriminal“ gelangen kann, darüber berichteten Ass.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Margareth Helfer (Universität Innsbruck) und der Bozener Richter Mag. Stefan Tappeiner anhand eines Falles eines Südtiroler Tourengeherers (www.kunokaserer.com). Dieser hatte im Skigebiet Schnalstal in Südtirol zu Beginn einer Abfahrt ein Schneebrett ausgelöst, das auf einem gegenüber liegenden Hang eine Sekundärla-



Hannelore Schmidt: „Aus den Daten der Skifahrer können Konsumentenprofile erstellt werden.“

wine auslöste. Ein dort befindliches unbesetztes Pistengerät wurde mitgerissen. Eine Gefahr für Menschen bestand nicht.

Wegen fahrlässiger Auslösung einer Lawine wurde der Tourengeher zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Der Kassationsgerichtshof in Rom bestätigte die Strafe.

Eine Besonderheit des italienischen Rechts ist dabei, dass schon das Auslösen der Lawine strafbar macht, selbst wenn die Lawine in einem unwegsamen und menschenleeren Gelände abgegangen wäre (abstraktes Gefährdungsdelikt). Da das Auslösen der Lawine im Verfahren unstrittig war, ging es im Verfahren lediglich um die Frage der Vorhersehbarkeit, die über das Außerachtlassen des am gleichen Tag vom Liftbetreiber aufgestellten Hinweisschildes hinaus auch in anderen Risikofaktoren (extrem steiler Hang, kritische Neuschneemenge, Temperaturanstieg) gesehen wurde.

Skiiunfall. Über die arbeits- und sozialrechtlichen Folgen eines Freizeitskiunfalls referierte Univ.-Ass. Mag. Michael Rück. Etwa zehn Prozent aller Wintersportunfälle sind auf das Verschulden eines Dritten (Pis-



Skirennen: Den Veranstalter trifft die Verantwortung für die Sicherheit auf der Rennpiste.

tenbetreiber, andere Skifahrer) zurückzuführen. Handelt es sich bei dem Verunfallten um einen Arbeitnehmer, wird ihm von seinem Arbeitgeber für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankenentgelt bezahlt (§§ 2ff Entgeltfortzahlungsgesetz bei Arbeitern, § 8 AngG bei Angestellten).

Der dem Arbeitgeber durch den Entfall der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entstandene Schaden wird auf den Arbeitgeber überwälzt. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Verdienstentgang gegenüber dem Schädiger geht gem. § 1358 ABGB, § 67 VersVG in Form einer Legalzession auf den Arbeitgeber über. Er erhält vom Unfallverursacher den Bruttolohn samt der Arbeitgeber-Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt sowie den auf zwölf Monate aliquotierten Teil des Weihnachtsgelds.

Nicht ersetzt erhält der Arbeitgeber den Schaden, der durch Produktionsausfall

entsteht sowie die Kosten, die die Einstellung eines neuen Mitarbeiters mit sich bringt, oder Abfertigungsleistungen an die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers. Die Regressmöglichkeit des Arbeitgebers verjährt in drei Jahren, wobei diese Frist vom Zeitpunkt der ersten Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu laufen beginnt. Um eine Verjährung bei noch nicht vorhersehbaren Teilschäden zu verhindern, ist eine Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist erforderlich.

Im Sozialversicherungsrecht tritt der Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Träger der Sozialversicherung bereits im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens ein (§ 332 ASVG).

Der Abschluss einer Haftpflicht- und allenfalls einer Unfallversicherung ist ratsam, weil nach § 131 Abs. 4 ASVG Bergungskosten und die Kosten der Beförderung ins Tal bei Unfällen in Aus-



Skiunfall: Etwa zehn Prozent der Wintersportunfälle werden durch Dritte verschuldet.

übung von Sport und Touristik nicht ersetzt werden. Im Interesse eines Arbeitgebers liege es, den Ursachen der Arbeitsverhinderung nach einem Skiunfall nachzugehen.

Markenschutz. Wenn sich ein Skigebiet „einen Namen gemacht“ hat, genießt es Markenschutz, berichtete Univ.-Ass. MMag. Alexandra Hohenbruck (Universität Innsbruck).

Der Einsatz der Informationstechnologie im alpinen Wintersport wirft Probleme des Datenschutzes auf. Bei den Eintrittssystemen in Skigebieten werden personenbezogene Daten verarbeitet (Lift-, Saisonkarten), auch aus dem Ski können solche ausgelesen werden (Diebstahlschutz).

Laut Univ.-Ass. Mag. Hannelore Schmidt (Universität Innsbruck) könnten aus diesen Daten Konsumenten- und Bewegungsprofile erstellt werden. Wenngleich derzeit noch keine Sensibili-

sierung zu diesem Thema zu bemerken sei, sollten die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung im Auge behalten werden; Videoüberwachungen seien zu kennzeichnen.

Probleme und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Neuerschließung bzw. Erweiterung von Skigebieten wurden von Univ.-Prof. Dr. Karl Weber der Universität Innsbruck mit Dr. Kurt Kappeller, Vorstand der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung erörtert. Die zu berücksichtigenden, mitunter gegenläufigen Interessen bei solchen Vorhaben betreffen nicht nur Bergsportler und Tourengerher, sondern haben Auswirkungen auf die Raumordnung, die Zunahme des Verkehrs, kommunale Strukturen, und werfen wasserrechtliche Probleme auf (Wasserverbrauch, Schneekanonen). *Kurt Hickisch*

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Sport und Recht

Im Sommersemester 2012 wurde ein von der Universität Innsbruck finanziertes Doktorandenkolleg mit dem Schwerpunkt „Sport und Recht“ ins Leben gerufen. Dort wird die Querschnittsmaterie Sportrecht

unter dem Blickwinkel verschiedenster rechtswissenschaftlicher Disziplinen untersucht: Arbeits- und Sozialrecht, Immaterialgüterrecht, Öffentliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilrecht sowie Zivilgerichtliches Verfahrensrecht. Die Teilnehmer des Kollegs sind

dabei wissenschaftlich in Form von laufender Publikationstätigkeit sowie der Abhaltung einschlägiger Lehrveranstaltungen tätig. Außerdem werden sportrechtliche Tagungen organisiert und Ringvorlesungen abgehalten – jeweils unter Einbeziehung fachlich ausgewiesener Prak-

tiker. Auf diese Weise wird das Thema Sportrecht auch in praktischer Hinsicht untersucht, wodurch praxisrelevante Lösungsvorschläge für verschiedene Problemstellungen erarbeitet werden können.

www.uibk.ac.at/sportrecht